



Kurzinformation

Rüstungskontrolle und Rüstungsproliferation

Rüstungskontrolle und Rüstungsproliferation erfolgen **ausschließlich durch entsprechende int. Verträge, sowie Rüstungskontrollregime und Maßnahmen auf völkerrechtlicher Ebene.**

Spezifische nationale Gesetze dazu existieren nicht.

Auf der **Homepage des Auswärtigen Amtes** werden die wichtigsten **Vertragswerke zur Rüstungskontrolle und Rüstungsproliferation** im Überblick aufgelistet:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/abruestung-ruestungskontrolle/abruestung-grundsatz-node>.

Dies sind im Einzelnen:

1. Nukleare Abrüstungsverträge:

- Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)
- Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)

2. Konventionelle Abrüstungsverträge (weltweit):

- Waffenübereinkommen der Vereinten Nationen
- Ottawa-Übereinkommen
- Oslo-Übereinkommen

3. Konventionelle Rüstungskontrollregime (OSZE-Raum):

- Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)
- Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skyes)
- Wiener Dokument

4. Abrüstungsverträge chemischer und biologischer Waffen:

- Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)
- Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)

Ein knapper Überblick über die Maßnahmen, Instrumente und Regime der Rüstungskontrolle und Rüstungsproliferation im Völkerrecht findet sich unter folgenden Internet-Adressen:

<https://armscontrol.de/einfuehrung/was-ist-ruestungskontrolle/>

<https://www.atomwaffena-z.info/heute/ruestungskontrolle.html>

Als Hintergrundinformation vgl. Sachstand WD 2 - 3000 - 055/18 vom 1.6.2018 "Internationale Abrüstungs- und Rüstungskontrollregime sowie multi- und bilaterale militärische Kooperationsverträge und -formate der NATO und Deutschlands"

* * *